

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 20/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,  
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. AOK Westfalen-Lippe -Pflegekasse-,  
Nortkirchenstraße 103, 44263 Dortmund,
3. Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
4. ....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2006 durch  
den Vorsitzenden Richter B a l z e r, den Richter Dr. B e r n s d o r f f  
sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l  
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

## G r ü n d e :

### I

- 1 Die Beteiligten streiten hauptsächlich darüber, ob die Klägerin in der Zeit von Juli bis Dezember 1999 bei ihrem Ehemann, dem Beigeladenen zu 4., versicherungspflichtig beschäftigt war. Die beklagte Krankenkasse stellte als Einzugsstelle fest, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht bestanden, die Tätigkeit der Klägerin vielmehr eine familienhafte Mithilfe dargestellt habe, die eine Sozialversicherungspflicht nicht begründe. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos. Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 2006.

### II

- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, denn die Klägerin hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 1. Die Klägerin beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbe-



dürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 a) Die Klägerin stellt zunächst die Frage, "ob es gegen die Annahme eines ernsthaft gewollten entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 7 Abs 1 SGB IV spricht, wenn eine nichtkrankenversicherte Frau während ihrer Schwangerschaft mit ihrem Ehemann ein Arbeitsverhältnis begründet". Sie unterstellt dabei, der Umstand, dass sie zum Zeitpunkt des Arbeitsverhältnisses mit dem Beigeladenen zu 4. über keinen Krankenversicherungsschutz verfügt und zu diesem Zeitpunkt schwanger gewesen sei, sei vom Berufungsgericht als "eindeutiges Indiz" gegen die Ernsthaftigkeit angesehen worden, ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis durchzuführen, LSG und Sozialgericht seien insoweit der von der Beklagten vertretenen Auffassung gefolgt, wonach dieser Umstand der für die Verneinung des Versicherungsschutzes "alles entscheidende Grund" gewesen sei.
- 7 Der Senat kann offen lassen, ob die Klägerin mit der aufgeworfenen Frage überhaupt eine Rechtsfrage und nicht nur eine Tatsachenfrage gestellt hat. Eine grundsätzliche Bedeutung ist nämlich nicht gegeben, soweit die Beurteilung einer Rechtssache ausschlaggebend von der Würdigung des konkreten Einzelfalls abhängt und sie infolgedessen gerade nicht auf einer Rechtsfrage beruht, die sich in verallgemeinerungsfähiger Weise klären lässt. Jedenfalls hat die Klägerin nicht in der gebotenen Weise dargelegt, dass eine solche Frage nicht bereits höchst-richterlich geklärt wäre. Zwar hat sie in der Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde das Urteil des Senats vom 23. Juni 1994 (BSGE 74, 275 = SozR 3-2500 § 5 Nr 17) erwähnt, in dem ausgeführt ist, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der Krankenversicherung und der Rentenversicherung grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen ist, dass jemand für seinen Ehegatten tätig ist. Jedoch hat sie sich mit den weiteren Gründen dieser Entscheidung, der darin zitierten älteren Rechtsprechung vor allem zu § 165 Reichsversicherungsordnung und der jüngeren Rechtsprechung des BSG (vgl etwa Urteil vom 17. Dezember 2002, B 7 AL 34/02 R, Juris-Nr KSRE060071505 mwN), wonach die Grenze zwischen einem Beschäftigungsverhältnis iS von § 7 Abs 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) und einer nicht versicherungspflichtigen Mitarbeit auf Grund einer familienhaften Zusammengehörigkeit nur unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu ziehen ist, nicht befasset. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass einzelnen Umständen im Rahmen der Gesamtschau immer nur Indizwirkung für oder gegen die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses zukommen kann. Vor allem hat sich die Klägerin in



ihrer Beschwerdebegründung nicht mit dem Urteil des Senats vom 7. Dezember 1989 (SozR 2200 § 165 Nr 98) auseinandergesetzt. Darin hat der Senat ausgeführt:

- 8 "Grundsätzlich unerheblich ist auch der Beweggrund für die Aufnahme der Beschäftigung, mag dieser auch im Hinblick auf den Zweck der sozialen Krankenversicherung anstößig erscheinen, was in der Tat der Fall ist, wenn jemand, der bisher nicht versichert war, sich über eine - noch dazu zeitlich stark eingeschränkte - Beschäftigung eingestandenermaßen einen "preiswerten" Krankenversicherungsschutz verschaffen will und dies auf Kosten der Versichertengemeinschaft, die in der Mehrheit aus durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmern besteht. Auch er kann indessen über die Beschäftigung Versicherungsschutz nur erlangen, wenn objektiv eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, dh eine Beschäftigung, die in persönlicher Abhängigkeit gegen Entgelt verrichtet wird und auch die Grenzen der Geringfügigkeit überschreitet. Ob diese Voraussetzungen hier erfüllt sind, ist wegen der Zweifel, die sich in Fällen der vorliegenden Art schon nach allgemeiner Lebenserfahrung aufdrängen, besonders sorgfältig zu prüfen."
- 9 Die Klägerin hat nicht dargelegt, warum die von ihr aufgeworfene Frage nach der Bedeutung der "Motivation zur Beschäftigungsaufnahme" für die Gesamtwürdigung angesichts der zitierten Rechtsprechung des BSG klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden sein soll.
- 10 Nicht dargetan ist schließlich, inwieweit die von der Klägerin aufgeworfene Frage in einem Revisionsverfahren klärungsfähig, dh für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich wäre. Das vom Berufungsgericht - unter Bezugnahme auf die erstinstanzliche Entscheidung - im Rahmen einer Gesamtschau gewonnene, für die Klägerin negative Ergebnis beruht darauf, dass gegen die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses sprechende Umstände als erwiesen, für die Annahme sprechende Umstände dagegen als nicht erwiesen angesehen wurden. Hinsichtlich der für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses sprechenden Umstände hat das LSG eine Feststellungslastentscheidung getroffen, weil es den Sachvortrag der Klägerin insoweit als unglaublich bzw nicht ausreichend bewertet hat. Warum bei einer so strukturierten Abwägungsentscheidung der Fortfall eines von mehreren gegen die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses sprechenden Umstandes, wie ihn die Klägerin in einem späteren Revisionsverfahren erstrebt, das Ergebnis in dem von ihr gewünschten Sinne beeinflussen soll, hat die Klägerin nicht dargelegt. Würde die ihr vom LSG unterstellte Motivationslage bei der Abwägungsentscheidung unberücksichtigt gelassen, änderte das am Ergebnis der Gesamtschau auf der Grundlage der vom LSG vertretenen Auffassung nichts, weil nach wie vor keinerlei Indizien für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses sprächen.
- 11 Soweit die Klägerin im Zusammenhang mit der oben aufgeworfenen Frage die Behauptung aufstellt, dadurch, dass Arbeitsverhältnisse mit Familienangehörigen mit Argwohn beäugt wür-



den, würden diese Arbeitnehmer "benachteiligt", und die Frage stellt, "ob die Begründung eines Ehegattenarbeitsvertrages nicht auch unter dem Schutzbereich des Art 6 Abs 1 GG steht", hat sie hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht, sodass den im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde an die Darlegung der Verfassungswidrigkeit einer Norm oder einer richterlichen Entscheidung zu stellenden Anforderungen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 mwN) nicht genügt ist.

- 12 b) Die Klägerin stellt weiter die Frage, "ob die Beklagte unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben verpflichtet ist, hinsichtlich des strittigen Zeitraumes 01.09.1999 bis 31.12.1999 die Versicherungspflicht festzustellen und die hier strittigen Behandlungskosten zu übernehmen, wenn sie erst lange nach diesem Zeitraum mit Bescheid vom 30.03.2000, dh zu einem Zeitpunkt, wo die Beschwerdeführerin anderweitig versichert war, einen ablehnenden Bescheid erlässt". Hieran schließt sie die Frage, "ob die unter dem 24.08.1999 erteilte Mitgliederbescheinigung nach § 175 SGB V sowie die Vergabe einer Rentenversicherungsnummer bis zur förmlichen Aufhebung mittels Bescheid einen Vertrauenstatbestand schafft".
- 13 Mit diesen Fragen greift die Klägerin erkennbar die sachliche Richtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts an. Auf eine solche Rüge kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden; denn die Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Soweit im Vorbringen der Klägerin allenfalls Rechtsfragen zu den Wirkungen der Ausstellung einer Mitgliedsbescheinigung und der Vergabe einer Rentenversicherungsnummer unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu entnehmen sein sollten, wäre deren Klärungsbedürftigkeit nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Ihrer Auffassung liegt die Prämisse zu Grunde ("bis zur förmlichen Aufhebung mittels Bescheid"), dass es sich bei beidem ihrem Rechtscharakter nach um begünstigende Verwaltungsakte handelt, die nur erschwert und unter Abwägung mit Vertrauensschutzgesichtspunkten aufgehoben werden können. Insoweit hätte sich die Klägerin aber mit der zu diesem Problembereich insgesamt bereits vorliegenden Rechtsprechung des Senats (vgl etwa BSG SozR 3-2500 § 9 Nr 3 und SozR 3-2200 § 306 Nr 2, jeweils mwN) auseinandersetzen müssen.
- 14 2. Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die zur Zulassung der Revision führen könnten, sind nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 15 Soweit die Klägerin im Rahmen ihrer Begründung zu den unter 1b) zitierten Fragen beiläufig feststellt, das LSG habe "diese Argumentation" nicht aufgegriffen, obwohl in der Berufungsbegründung vom 20. März 2003 nochmals darauf hingewiesen worden sei, hat sie eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht substantiiert dargelegt. Abgesehen davon, dass sie diesen angeblichen Mangel schon nicht explizit als Verfahrensmangel des LSG gerügt hat, hat sie nicht angegeben, was genau sie in ihrer Berufungsbegründung vorgetragen hat, und zur



Entscheidungserheblichkeit dieses Vorbringens und den Umständen nicht näher Stellung genommen, aus denen sich ergeben soll, dass das Berufungsgericht das erwähnte tatsächliche Vorbringen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht erwogen hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16). Solcher Ausführungen bedarf es, weil das BSG im Interesse seiner Entlastung durch die Beschwerdebegründung in die Lage versetzt werden muss, sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob die Revision zuzulassen ist.

- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

